

Sportgericht des Bezirks Oberbayern



Vorsitzender:

Hans Bopfinger
Birkenstr. 8
85247 Schwabhausen
Hans_Bopfinger@web.de
Tel. tagsüber: 089/2186-2365, im übrigen 08138/1538
Fax tagsüber: 089/2186-3365

Schwabhausen, 18.11.2014

Az.: 07/14

Falsche Angaben im Wettspielbetrieb durch Mannschaftsführer X (Verein A) im Zusammenhang mit einem Antrag auf Verlegung eines Mannschaftskampfes der Herren-Bezirksliga

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern in der Besetzung mit dem Vorsitzenden Hans Bopfinger, Schwabhausen, und den Beisitzern Alois Kurfer, Bad Endorf, und Rainer Kopnický, Königsdorf, fällt in o.g. Verfahren ohne mündliche Verhandlung folgendes

Urteil:

1. Der Verein A wird wegen falscher Angaben im Wettspielbetrieb (§ 61 Abs. 1 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung – RVStO) zu einer Geldstrafe in Höhe von 100 € verurteilt.
2. Der Verein B wird wegen Anstiftung (§ 51 Abs. 4 RVStO) zu dem unter Nr. 1 genannten Verstoß zu einer Geldstrafe in Höhe von 50 € verurteilt.
3. Die Kosten des Verfahrens tragen der Verein A zu drei Vierteln und der Verein B zu einem Viertel.
4. (...)

Sachverhalt:

Lt. einer Anzeige des Spielleiters vom 23.10.2014 hat Herr X, Mannschaftsführer des Vereins A, versucht, mittels falscher Angaben eine Terminverlegung der Begegnung Verein A – Verein B (Herren-Bezirksliga) zu erreichen. X hatte in einer E-Mail an den Spielleiter angegeben, dass aufgrund eines Sturms eine elektrische Störung in der Turnhalle aufgetreten sei.

Eine Rückfrage des Spielleiters beim Hausmeister der Turnhalle ergab, dass die Behauptungen des X frei erfunden waren. Der Spielleiter verweigerte eine Terminverlegung. Er erstattete Anzeige beim Sportgericht.

Aufgrund dieser Anzeige leitete das Sportgericht des Bezirks Oberbayern mit Schreiben vom 29.10.2014 gem. § 14 Abs. 1 RVStO ein Verfahren ein. Den Beteiligten wurde die

Besetzung des Sportgerichts mitgeteilt und gleichzeitig die Gelegenheit gegeben, sich zu der o.g. Angelegenheit zu äußern.

Der Mannschaftsführer des Vereins B gab mit E-Mail vom 30.10.2014 an, den X zu dem o.g. Verstoß angestiftet zu haben. Dieser habe ihn wegen Aufstellungsproblemen im Hinblick auf eine Terminverlegung kontaktiert. Er selbst sei mit einer Verlegung einverstanden gewesen, habe aber X aufgrund eigener Erfahrungen mit dem Spielleiter im Zusammenhang mit Terminverlegungen den Rat gegeben, gegenüber diesem technische Probleme in der Turnhalle vorzuschieben.

Die Abteilungsleiter der Vereine A und B nahmen mit E-Mail vom 31.10.2014 bzw. vom 01.11.2014 Stellung. Übereinstimmend räumten sie jeweils Fehlverhalten ein und baten um Entschuldigung. Gleichzeitig verhehlten sie nicht ihr großes Unverständnis und ihren deutlichen Unmut über die ihrer Ansicht nach allzu restriktive Handhabung seitens des Spielleiters bei Anträgen auf Terminverlegungen.

Begründung:

Zu den Nrn. 1 und 2:

Aufgrund der übereinstimmenden und von keinem der Beteiligten in Zweifel gezogenen Aussagen ist es offenkundig, dass der Mannschaftsführer des Vereins A unter vorheriger Anstiftung seitens des Mannschaftsführers des Vereins B falsche Angaben im Wettspielbetrieb gemacht hat. Bei derartigem Fehlverhalten sind gegen die betroffenen Vereine gem. § 61 Abs. 1 RVStO Geldstrafen zwischen 50 € und 300 € zu verhängen, in schweren Fällen droht sogar eine Sperre von bis zu sechs Monaten.

Die von den Beteiligten angeführte Begründung, sie seien wegen der zu restriktiven Haltung des Spielleiters bei Anträgen auf Terminverlegungen zu derartigen Manipulationen geradezu gezwungen, ist für das Sportgericht nicht nachvollziehbar. Wenn Vereine oder Mannschaften der Auffassung sind, dass Spielleiter bei der Organisation des Ligenspielbetriebs, insbesondere bei Festsetzungen bzw. auch Verlegungen von Spielterminen, gegen die Wettspielordnung (WO) oder sonstige Regelungen verstoßen, dann steht ihnen jederzeit der Weg zum Sportgericht offen. Es kann nicht angehen, dass man in derartigen Fällen einen vermeintlich einfacheren Weg, nämlich über falsche Behauptungen, wählt.

Deutlich strafmildernd bewertet das Sportgericht das sofortige Eingeständnis der Beteiligten und deren Bitte um Entschuldigung.

Die festgesetzten Geldstrafen für den Verstoß (100 €) sowie für die Anstiftung (50 €) bewegen sich deshalb am unteren Rand des vorgegebenen Strafrahmens.

Zu Nr. 3:

Die Kostenaufteilung beruht auf § 31 Abs. 2 Satz 2 RVStO.

(...)

Gez.
Hans Bopfinger
Vorsitzender

Gez.
Rainer Kopnický
Beisitzer

Gez.
Alois Kurfer
Beisitzer